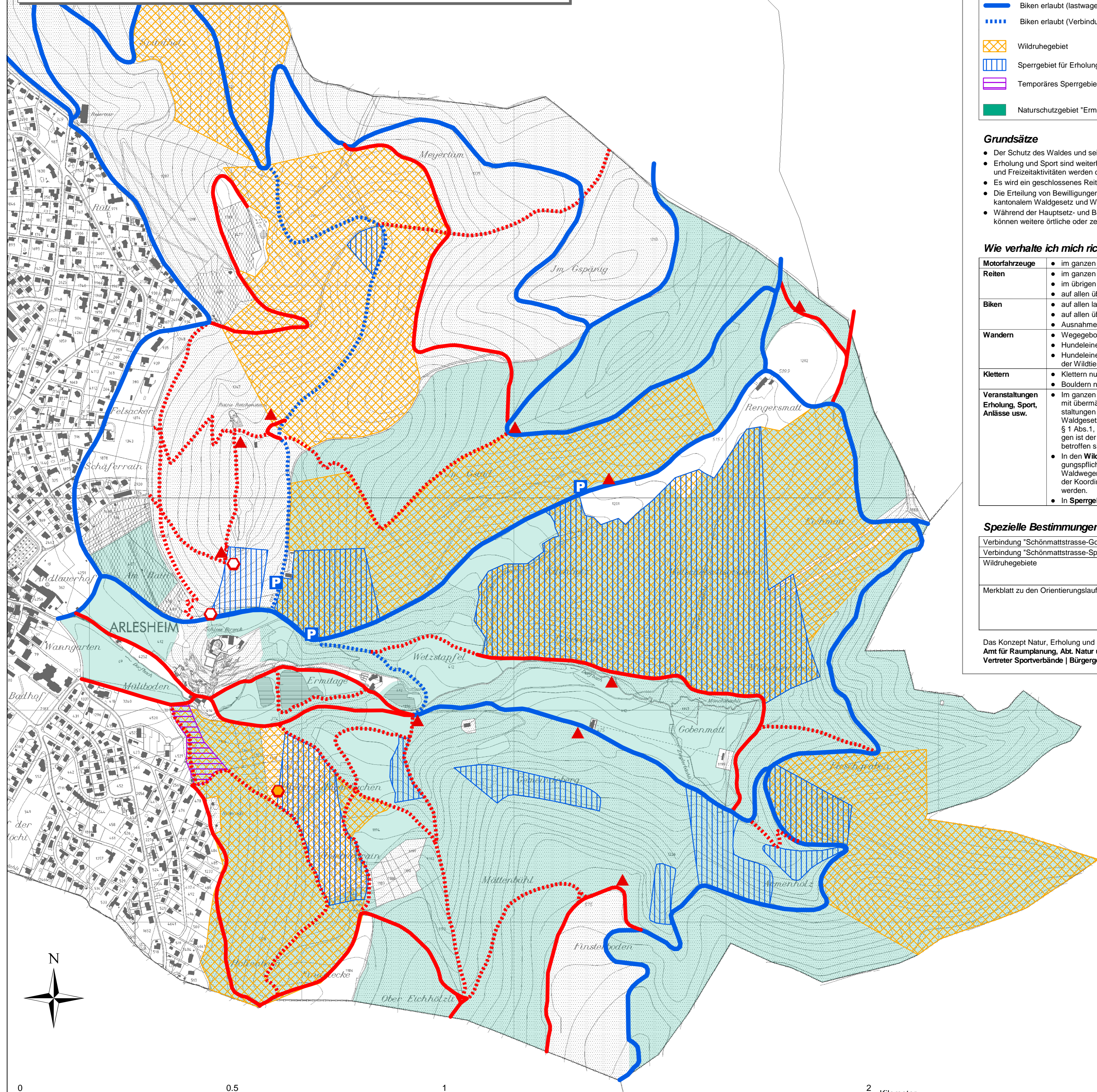


Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz"

Konzept Natur, Erholung und Sport

(Oktober 2006; Massstab 1:5'000)



Das Konzept Natur, Erholung und Sport (KNES) für das Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz" wird mit Regierungsratbeschluss RRB Nr. 1641 vom 31. Oktober 2006 in Kraft gesetzt. Es ist innerhalb des Perimeters des Naturschutzgebietes rechtsverbindlich, ausserhalb des Perimeters hat es empfehlenden Charakter.

Planlegende

	Waldwege (lastwagenbefahrbare Wege)		Parkplätze
	Fusspfade		Feuerstellen
	Biken erlaubt (lastwagenbefahrbare Wege)		Kletterfelsen Hollenberg
	Biken erlaubt (Verbindungswege)		Boulderstandorte Hohle Felsen
	Wildruhegebiet		
	Sperrgebiet für Erholung und Sport		
	Temporäres Sperrgebiet (März-Mai, Frühblüher)		
	Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz"		

- ### Grundsätze
- Der Schutz des Waldes und seiner Naturwerte steht im Vordergrund.
 - Erholung und Sport sind weiterhin willkommen, soweit sie den Schutzziele nicht widersprechen. Schutz und Freizeitaktivitäten werden dabei wo nötig entflochten.
 - Es wird ein geschlossenes Reit- und Biking-Netz angeboten.
 - Die Erteilung von Bewilligungen und der Erlass von Verboten für Veranstaltungen erfolgen gemäss kantonalem Waldgesetz und Walddekret sowie gemäss RRB Nr. 1641 vom 31. Oktober 2006.
 - Während der Hauptsetz- und Brutzeit der Wildtiere, sowie in begründeten Fällen, können weitere örtliche oder zeitliche Einschränkungen erlassen werden.

Wie verhalte ich mich richtig ?

Motorfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • im ganzen Gebiet ohne Bewilligung verboten (ausser Schönmatstrasse)
Reiten	<ul style="list-style-type: none"> • im ganzen Landschaftsgarten Ermitage verboten (gemäss Signalisation) • im übrigen Waldgebiet auf allen lastwagenbefahrbaren Wegen erlaubt • auf allen übrigen Wegen verboten
Biken	<ul style="list-style-type: none"> • auf allen lastwagenbefahrbaren Wegen (ohne Allgemeines Fahrverbot) erlaubt • auf allen übrigen Wegen verboten • Ausnahmen werden speziell bezeichnet
Wandern	<ul style="list-style-type: none"> • Wegegebot in Sperrgebieten und Wildruhegebieten • Hundeleinpflicht im Landschaftsgarten Ermitage (gemäss Richterlichem Verbot) • Hundeleinpflicht im ganzen Waldgebiet während der Hauptsetz- und Brutzeit der Wildtiere (gemäss § 35 kantonales Jagdgesetz)
Klettern	<ul style="list-style-type: none"> • Klettern nur am Hollenberg erlaubt (gemäss Skizze 1) • Bouldern nur am Hohle Felsen erlaubt (gemäss Skizze 2)
Veranstaltungen Erholung, Sport, Anlässe usw.	<ul style="list-style-type: none"> • Im ganzen Naturschutzgebiet gilt ein generelles Verbot für alle Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora. Alle übrigen Veranstaltungen ab 50 Personen unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss kant. Waldgesetz. Jährlich können maximal zwei grosse Veranstaltungen (gemäss § 1 Abs. 1, b-d des kant. Walddekretes) bewilligt werden. Zuständig für Bewilligungen ist der Gemeinderat bzw. das Forstamt, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind. Zudem gilt: • In den Wildruhegebieten des Naturschutzgebietes besteht eine generelle Bewilligungspflicht für alle Veranstaltungen. Zusätzlich zu den dauernd begehbaren Waldwegen können Korridore durch Wildruhegebiete für jährlich maximal zwei an der Koordinationsitzung gemeldete Orientierungslauf-Anlässe freigegeben werden. • In Sperrgebieten gilt ein generelles Verbot für alle Veranstaltungen.

Spezielle Bestimmungen

Verbindung "Schönmatstrasse-Gobenmattweg"	Biken erlaubt
Verbindung "Schönmatstrasse-Spitalholz"	Biken erlaubt
Wildruhegebiete	Wildruhegebiete sind periodisch (mindestens alle 5 Jahre) durch eine Interessensplattform Wald-Wild-Erholung neu zu beurteilen und allenfalls anzupassen.
Merkblatt zu den Orientierungslaufkarten	Der Regionale Orientierungslauf-Verband Nordwestschweiz erstellt als Herausgeber der OL-Karten ein Merkblatt zum Schutz der Flora und Fauna mit Angaben zu den Sperrgebieten und Wildruhegebieten im Perimeter der OL-Karte.

Das Konzept Natur, Erholung und Sport wurde gemeinsam von folgenden Stellen erarbeitet:
Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft | Forstamt beider Basel | Sportamt | Vertreter Sportverbände | Bürgergemeinde Arlesheim | Einwohnergemeinde Arlesheim

